



LAG Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holstein

Die LAG der Autonomen Frauenhäuser Schleswig - Holstein fordert

- konsequente und zeitnahe Umsetzung der Istanbul-Konvention!

damit ALLE von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder schnellen, sicheren und unbürokratischen Zugang zu bedarfsgerechtem Schutz und Unterstützung haben.

Das bedeutet in der Umsetzung für Schleswig-Holstein

- mehr Frauenhausplätze schaffen

in den Frauenhäusern:

- Personalschlüssel auf 1:4 anpassen
- Schutz ohne Barrieren finanzieren
- Anpassung der Zuwendung an Tarifverträge und Kostensteigerungen
- Übernahme der realen Miete und Mietnebenkosten

bundesweit:

- einzelfallunabhängige Finanzierung von Frauenhäusern nach dem 3-Säulen-Modell der ZIF umsetzen

grundsätzlich:

- Sicherheit und Schutz müssen Vorrang in Sorgerechts- und Umgangsverfahren haben
- Qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche finanzieren
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum



Forderungen der Autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein 2023

In den 1970 Jahren wurden die ersten Autonomen Frauenhäuser im Kontext der zweiten Frauenbewegung gegründet. Sie bieten von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern Beratung, Schutz und Unterstützung. Die Autonomen Frauenhäuser setzen sich mit ihrer langjährigen fachlichen Expertise in ihrer Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit dafür ein, patriarchale gesellschaftliche Strukturen zu verändern, die Gewalt gegen Frauen und Kinder bedingen. Sie haben das Ziel Gewalt gegen Frauen und Kinder, die häufig von Männern ausgeübt wird, zu beenden.

Mit dem am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt¹, der sogenannten Istanbul-Konvention, gibt es in Deutschland jetzt erstmals die Verpflichtung aller staatlichen Ebenen, Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen und vorzubeugen.

Ziel der Istanbul-Konvention ist die Verhütung, Verfolgung und Beseitigung geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt, die umfassende Unterstützung der Betroffenen und die Förderung der Gleichheit der Geschlechter.

Diese staatliche Verpflichtung beinhaltet auch die Gewährleistung, dass ALLE von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder einen schnellen, sicheren und unbürokratischen Zugang zu bedarfsgerechtem Schutz und Unterstützung bekommen.

Schleswig-Holstein wurde in der Bedarfsanalyse des Hilfsangebotes für von Gewalt betroffene Frauen in Schleswig-Holstein² für sein vorbildliches Finanzierungsmodell³ auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gelobt, welches tatsächlich ermöglicht, dass Frauen und Kinder in Schleswig-Holstein unbürokratisch und schnell in Frauenhäusern aufgenommen werden können. Bundesweit steht die Einführung einer solchen einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der Frauenhäuser noch aus.

Gleichzeitig zeigt die aktuelle Situation in Schleswig-Holstein Missstände und Bedarfe auf, die mit der Bedarfsanalyse bestätigt werden und deren Beseitigung mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention verpflichtend ist.

Aktuelle Situation der Autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein

Seit Jahren ist die Überfüllung in den Frauenhäusern in Schleswig-Holstein und auch bundesweit ein Thema, über das Fernsehen und Presse regelmäßig berichten. Meistens sind landesweit keine Frauenhausplätze verfügbar. Um jederzeit Frauen und Kinder in Akutsituationen zeitnah aufnehmen zu können, müssen immer freie Plätze vorhanden sein. So führt die Überbelegung⁴ in den Häusern immer wieder dazu, dass Frauen mit ihren Kindern bei Aufnahmen in Akutsituationen z.B. in Wohnzimmern auf Sofas schlafen müssen. In Folge der Überbelegung kommt es häufig zur Ablehnung eines Einzugs ins Frauenhaus und damit zu einer großen Gefährdung von Frauen und Kindern, die sich weiterhin in Gewaltverhältnissen aufhalten müssen. Hinzu kommt, dass Frauen und Kinder aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes überdurchschnittlich lange in den Frauenhäusern verweilen müssen, da kaum bezahlbare Wohnungen zur Verfügung stehen.

¹Council of Europe Treaty Series – № 210, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul (2011), www.coe.int/conventionviolence (7.7.23)

²Zoom, Abschlussbericht. Bedarfsanalyse des Hilfsangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein, Göttingen (2021), <https://prospektiveentwicklungen.de> (7.7.23)

³Zoom (2021), S.158

⁴Zoom (2021), S.73



Die ständige Überbelegung verschärft auch die Arbeitssituation in den Frauenhäusern. Es können manche Arbeitsbereiche und die Angebote der Frauenhäuser nicht vollumfänglich oder nur unter großem Zeitdruck und hoher Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen bewältigt werden.

Hinzu kommt, was auch von der Bedarfsanalyse und im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention bestätigt wurde, dass manche Aufgaben- und Arbeitsbereiche, die in den Frauenhäusern anfallen, nicht ausreichend berücksichtigt und bedarfsgerecht finanziert werden.

Diese Zustände sind weder für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder, für die Frauenhausmitarbeiterinnen noch für die Gesellschaft zumut- und hinnehmbar.

Die politischen Vertreter*innen müssen hierauf reagieren und den Forderungen der Autonomen Frauenhäuser im Rahmen ihrer Verpflichtung einer zeitnahen und konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention nachkommen.

In der konkreten Umsetzung für Schleswig-Holstein heißt das: mehr Frauenhausplätze schaffen

Um die Verfügbarkeit von Frauenhausplätzen zu gewährleisten und damit Frauen und Kinder bzw. Jugendliche vor Gewalt zu schützen, sind mindestens 361 zusätzliche Frauenhausplätze landesweit erforderlich. Damit jederzeit eine Notaufnahme gewährleistet werden kann und alle Arbeitsbereiche abgedeckt sind, darf die durchschnittliche reine Belegungserwartung bei einer Kriseneinrichtung, wie dem Frauenhaus, bei max. 75% liegen, statt der derzeit erwarteten 85% des Landesrechnungshofes.

Die Anzahl der Frauenhausplätze muss sich an den Empfehlungen der Istanbul-Konvention orientieren:

Empfohlen wird 1 Familienplatz (entspricht 2,59 Plätzen) à 10.000 Einwohner*innen.

Das ergibt bei 2.953.271 Einwohner*innen in SH $\div 10.000 \times 2,59$ Plätze ≈ 765 Frauenhausplätze

Das bedeutet bei derzeit aktuell 404⁵ vorgehaltenen Frauenhausplätzen, müssten 361 weitere Plätze geschaffen werden.

Personalschlüssel auf 1:4 anpassen⁶

Zur Verbesserung der Situation in den Frauenhäusern müssen die personellen Kapazitäten auf einen Stellenschlüssel von 1:4 (eine pädagogische Fachkraft auf vier Plätze für Frauen und Kindern) angepasst werden. Dies ist als erste Reaktion notwendig, damit auch die personellen Kapazitäten vorhanden sind, um jederzeit Aufnahmen von Frauen und Kindern in Akutsituationen zu gewährleisten und gleichzeitig alle Arbeitsbereiche im Frauenhaus abzudecken.

Mit der Verbesserung des Personalschlüssels auf 1:4 wird den gestiegenen Anforderungen an die Beratungs- und Unterstützungsarbeit aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen, die zu komplexen und multifaktoriellen Problemlagen und Belastungen bei den von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern führen, Rechnung getragen⁷. Frauenhausbewohnerinnen und deren Kinder sind keine homogene Gruppe, sondern sehr divers und oft in sehr vulnerablen Situationen. Um eine parteiliche, selbstbestimmte, individuelle und qualifizierte Unterstützung von Frauen und Kindern in

⁵Von den insgesamt 404 Frauenhausplätzen in Schleswig-Holstein werden 382 Plätze über den gesetzlichen Rahmen des FAG gefördert, die weiteren zusätzlichen Plätze werden von Kommunen und Kreisen gefördert und sind dementsprechend nicht im gesetzlichen Finanzierungsrahmen verankert. Ziel ist, dass alle Plätze über das FAG gefördert werden.

⁶ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) (2019), Berechnungen zum 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung. Richtgrößen zur Frauenhausfinanzierung, <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/Anhang-II-Berechnung-3-Sa%CC%88ulen-Modell.pdf> (7.7.2023)

⁷Zoom (2021), S.159



sehr unterschiedlichen Lebenslagen und mit sehr unterschiedlichen Bedarfen jederzeit und nachhaltig zu gewährleisten, ist eine bessere personelle Ausstattung notwendig.

Alle Angebote und Arbeitsbereiche im Frauenhaus sind bedarfsgerecht auszustatten. Im Einzelnen nennt die Bedarfsanalyse unterfinanzierte Bereiche wie, verbindliche pädagogische Angebote für Kinder- und Jugendliche, Nachgehende Beratung nach dem Auszug aus dem Frauenhaus, Rufbereitschaftsdienste, Gebäudemanagement, Projektsicherung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung u.a..⁸

Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention ist die gestiegene Nachfrage an Öffentlichkeits-, Präventions- und Fortbildungsarbeit sowie politische Lobbyarbeit durch die Fachkräfte der Frauenhäuser zu berücksichtigen und diese dementsprechend personell angemessen auszustatten.⁹ Das gleiche gilt für die Entwicklung und Etablierung neuer Gewaltschutzmaßnahmen z.B. Hochrisikomanagement mit Beteiligung der Frauenhäuser, da diese einen unverzichtbaren Teil für Interventionsketten bei häuslicher Gewalt darstellen.¹⁰

Schutz ohne Barrieren finanzieren¹¹

Die Frauenhäuser sind räumlich, strukturell und personell inklusiv und barrierefrei auszustatten, so dass ALLE von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder Zugang haben und ihre Bedarfe abgedeckt werden können¹². Gerade Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung und Behinderung sind sehr häufig von Gewalt betroffen. Die barrierefreie inklusive Ausstattung auf allen Ebenen muss finanziert werden.

Anpassung der Zuwendung an Tarifverträge und Kostensteigerungen¹³

Die Steigerung der Ausgaben z.B. in Form von Kostensteigerungen, Tarifierhöhungen u.a. wird durch die geplante Dynamisierung der Zuwendung des Landes Schleswig-Holstein für die Frauenhäuser nicht mehr aufgefangen. Das bedeutet für viele Frauenhäuser, dass sie einsparen müssen und z.B. das Personal nicht mehr tarifgerecht bezahlen können oder die Sachkosten auf ein Minimum reduzieren, was für den Betrieb eines Frauenhauses nicht tragbar ist. Bei der Berechnung des Platzkostensatzes sind Tarifsteigerungen und die realen Personalkosten, welche auch Fortbildung, Supervision und Weiterbildung umfassen, sowie angemessene Sachkosten zu berücksichtigen.

Übernahme der realen Miete und Mietnebenkosten¹⁴

Auch die Miete und die Mietnebenkosten haben sich innerhalb der letzten Jahre deutlich erhöht. Viele Autonome Frauenhäuser in Schleswig-Holstein können die grundsätzlich anfallende Miete und die realen Mietnebenkosten nicht über die Mietkostenpauschale der Zuwendung abdecken und müssen auf Personal- oder Sachmittel zurückgreifen, was wiederum die finanziellen Mittel für diese Bereiche reduziert. Die reale Miete und Mietnebenkosten müssen übernommen werden.

Bundesweit einzelfallunabhängige Finanzierung von Frauenhäusern nach dem 3-Säulen-Modell der ZIF¹⁵ umsetzen

Bundesweit gibt es keine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser, was dazu führt, dass in manchen Bundesländern in den Frauenhäusern keine schnelle unbürokratische Aufnahme möglich ist

⁸Zoom (2021) S.158/159

⁹Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.) Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein, (2022), S.18

¹¹Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.), (2022), S.21

¹⁰Council of Europe (2011), Artikel 4 und Artikel 23

¹²Zoom (2021), S.167, Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.), (2022), S.19

¹³Zoom (2021), S.159

¹⁴Zoom (2021), S.159

¹⁵ZIF (2019)



und wegen fehlender Kostenübernahme nicht ALLE Frauen und Kinder aufgenommen werden können. Zurzeit wird die Einführung einer bundesweit einheitlichen Finanzierung der Frauenhäuser auf einer noch zu entwickelnden gesetzlichen Grundlage geprüft. Die Zentrale Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser (ZIF) hat hierfür ein gutachterlich geprüftes Finanzierungsmodell (3-Säulen-Modell) ausgearbeitet, was ALLEN von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern einen schnellen, sichern und unbürokratische Zugang zu bedarfsgerechtem Schutz und Unterstützung ermöglicht.

Es wird sehr begrüßt, dass sich die schleswig-holsteinische Landespolitik dafür einsetzt, dass auf Bundesebene ein einheitliches einzelfallunabhängiges gesetzliches Finanzierungsmodell wie in Schleswig-Holstein nach dem FAG umgesetzt wird!

Grundsätzlich fordern wir im Rahmen der verpflichtenden Umsetzung der Istanbul-Konvention dazu auf sich für den **Schutz und die Sicherheit für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche** einzusetzen.

Dazu gehören:

Sicherheit und Schutz müssen Vorrang in Sorgerechts- und Umgangsverfahren haben¹⁶

Qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche finanzieren¹⁷

Die Herstellung von Schutz und Sicherheit ist wichtig für die psychische Stabilisierung der von Gewalt betroffenen Kinder und Frauen. Gerade in Trennungssituationen und bei Übergaben im Rahmen von Umgangskontakten kommt es häufig zu Übergriffen bis hin zu Femiziden. Somit muss bei gerichtlichen Verfahren und bei allen Regelungen zu Sorge und Umgang der Gewaltschutz berücksichtigt werden und darf nicht im Widerspruch dazu stehen. Darüber hinaus sind die Finanzierung von verbindlichen und qualifizierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sowie die Finanzierung von Therapieangeboten und qualifiziertem begleiteten Umgang sicherzustellen.

Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Es gibt kaum bezahlbare Wohnungen, weshalb Frauen mit ihren Kindern häufig sehr lange im Frauenhaus wohnen bleiben müssen, bis sie eine eigene Wohnung finden. Auch ist die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum notwendig, damit Frauen sich schneller aus gewalttätigen Beziehungen lösen können, indem sie sich räumlich trennen und in eine eigene Wohnung ziehen.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Überprüfung des FAGs und der Richtlinien zur Finanzierung der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein fordert die LAG der Autonomen Frauenhäuser alle politischen Vertreter*innen dazu auf das FAG und die Richtlinien verbessern.

Zur Veränderung der aktuellen Situation von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern braucht es mehr Plätze, einen Personalschlüssel von 1:4 sowie eine bedarfsgerechte, kostendeckende und barrierefreie Finanzierung der Frauenhäuser und ihrer gesamten Angebote und Aufgabenbereiche.

Oktober 2023

¹⁶Council of Europe (2011), Artikel 31, Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.), (2022), S.20

¹⁷Council of Europe (2011), Artikel 26, Landespräventionsrat Schleswig-Holstein (Hg.), (2022), S.19